

G. Weitere Regulierungsoptionen außerhalb des Vertragsrechts

Auch außerhalb des Vertragsrechts besteht erhebliches Regulierungspotenzial zur effektiven Förderung von Reparaturen. Dieses Potenzial soll im Folgenden schlaglichtartig erkundet werden. Auch der IMCO schlägt vor, dass die Mitgliedsstaaten zusätzliche reparaturfördernde Maßnahmen ergreifen.⁵⁹¹

I. Direkte gewährleistungsrechtliche Herstellerhaftung

Eine erste Regulierungsoption besteht in der direkten Herstellerhaftung bei mangelhaften Waren. Möglicherweise würden Hersteller dadurch effektiver zu reparaturfreundlichen Herstellungsstrategien motiviert.⁵⁹² Die direkte Haftung der Hersteller, die beispielsweise aus Frankreich bekannt ist,⁵⁹³ würde den wirtschaftlichen Schaden unmittelbar bei der verantwortlichen Partei lokalisieren.⁵⁹⁴ Im Kontext von Reparaturen würden dadurch Herstellungsstrategien attraktiv, die die Reparierbarkeit von Waren verbessern und frühzeitige Obsoleszenz vermeiden. Im deutschen Recht wird der Schaden im Wesentlichen nur über den Verkäuferregress des § 445a BGB zur verantwortlichen Partei zugeordnet. § 445a BGB ermöglicht ein Durchreichen des Schadens entlang der Lieferkette.⁵⁹⁵ So sollen die aus der Mängelhaftigkeit resultierenden Kosten im wirtschaftlichen Ergebnis der verantwortlichen Person zugeordnet werden – meist der Herstellerin.⁵⁹⁶ Dahinter steht der Gedanke, dass die verantwortliche Person die Kosten

591 IMCO, Berichtsentwurf vom 26.6.2023, 2023/0083(COD), Änderungsantrag 38.

592 Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, 285 (299-301); van Gool/Michel, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (143); Augenhofer/Küter, Recht auf oder Pflicht zur Reparatur? – Gedanken zum Vorschlag für eine RL über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren, VuR 2023, 243 (248).

593 Vgl. Salewski, Der Verkäuferregress im deutsch-französischen Rechtsvergleich (2011).

594 Näher BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 15 ff.

595 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 11 f.

596 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 12.

auch am ehesten vermeiden kann (*cheapest cost avoider*).⁵⁹⁷ Die von § 445a BGB anvisierte Kosteninternalisierung bei der verantwortlichen Person als *cheapest cost avoider* ließe sich regelungstechnisch eben auch durch eine direkte Haftung der verantwortlichen Person erzielen. In bestimmten Fällen würden Ansprüche gegen die verantwortliche Person also direkt bestehen – und nicht lediglich, wie von § 445a BGB vorgesehen, zwischen den individuellen Vertragspartnern innerhalb der Lieferkette. Eine solche Direktklage wurde auch in EG 23 der Verbrauchsgüterkauf-RL erwogen, fand aber keinen Eingang in die Warenkauf-RL.⁵⁹⁸ Ein direkter Rückgriff gegen Hersteller unter Umgehung der weiteren Glieder in der Lieferkette war zudem noch im Diskussionsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes v. 6.2.2001 vorgesehen.⁵⁹⁹ Verwirklicht ist ein solcher direkter Durchgriff im französischen Recht, das mit der *action directe* dem Käufer ermöglicht, auch die entfernteren Verkäufer innerhalb der Lieferkette bis hin zum Hersteller in Anspruch zu nehmen.⁶⁰⁰ Die systematische Integration einer Direktklage in das deutsche Privatrecht ist anspruchsvoll.⁶⁰¹ Ökonomisch spricht jedoch für ihre Einführung, dass die Kosteninternalisierung auf ihrer Grundlage wohl effektiver erreicht werden könnte.⁶⁰² Der IMCO schlägt in diesem Sinne vor, dass Verbraucher Reparatur auch unmittelbar vom Hersteller verlangen können.⁶⁰³ Das wäre ein entscheidender Schritt für eine effektivere Kosteninternalisierung und könnte wünschenswerte Anreize setzen. Teils wird auch vorgeschlagen, die Hersteller zur Angabe einer Mindestlebensdauer für ihre Waren zu verpflichten, so dass sie dann im Wege einer Garantieübernahme haften (verpflichtende Haltbarkeitsgarantie).⁶⁰⁴

597 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 13.

598 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 15.

599 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 16.

600 Rechtsvergleichend dazu Salewski, Der Verkäuferregress im deutsch-französischen Rechtsvergleich (2011).

601 Gorodinsky, §§ 478, 479 BGB, Der Regress des Letztverkäufers (2013), 66 ff.; ergänzende Direktansprüche de lege ferenda befürwortet Fries, Nacherfüllung in der vertragstypübergreifenden Absatzkette, AcP 217 (2017), 534 (574).

602 BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 17.

603 IMCO, Berichtsentwurf vom 26.6.2023, 2023/0083(COD), Änderungsanträge 46 und 50.

604 Schlacke/Tonner/Gawel, Nachhaltiger Konsum – integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung, JZ 2016, 1030 (1037); Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kauf-

II. Reparaturfreundliches Produktdesign und Liberalisierung der Reparaturmärkte

Gerade in der Perspektive des Handwerks sind ein reparaturfreundliches Produktdesign und möglichst frei zugängliche Reparaturmärkte von herausragender Bedeutung.⁶⁰⁵ Wie bereits erörtert, sieht das europäische Ökodesignrecht immerhin schon für einige Warengruppen entsprechende Anforderungen an die Reparierbarkeit vor.⁶⁰⁶ Diese Anforderungen könnten auf Grundlage des Ökodesign-VO-E 2022⁶⁰⁷ der Kommission bald ausgeweitet werden.⁶⁰⁸ Künftig sollen mehr Produktgruppen erfasst und die konkreten Designanforderungen erhöht werden, um nachhaltiges Produktdesign gerade auch mit Blick auf die Reparierbarkeit von Produkten zu stärken.⁶⁰⁹ Durch die Änderungen könnte die fehlende Reparierbarkeit von Produkten künftig auch häufiger einen Sachmangel begründen als es gegenwärtig der Fall ist.⁶¹⁰ Die geplante Ausweitung verpflichtender Vorgaben für ein reparaturfreundliches Produktdesign durch das europäische Ökodesign-Recht ist aus der Perspektive des Handwerks begrüßenswert.⁶¹¹ Denn das Handwerk kann seine Stärken auf dem Gebiet der Reparaturen nur dann ausspielen, wenn Waren reparierbar sind. Und die Reparierbarkeit von Waren hängt ganz entscheidend davon ab, dass Waren reparaturfreundlich konzipiert, hergestellt und vertrieben werden. Reparaturen

rechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, 285 (301-302).

- 605 Dazu bereits oben, D.III.; s. auch *Mehnert*, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“, ZRP 2023, 9.
- 606 Vgl. im Einzelnen oben, D.III. Erfasst sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühl- schränke, elektronische Displays und Server, bei denen Ressourceneffizienzanforderungen Reparaturen erleichtern und attraktiver machen sollen, vgl. *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 38 f.
- 607 COM(2022) 142 final; dazu schon oben, D.III.2. und erneut etwa *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktrecht, ZfPC 2022, 165.
- 608 Vgl. oben, D.III. S. dazu auch *Mehnert*, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“, ZRP 2023, 9; *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 36 ff.
- 609 Instruktiv auch zu möglichen vom Europäischen Parlament anvisierten Verschärfungen *Burchert/Weber*, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfungen durch das Europäische Parlament?, Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung (ESG) 2023, 104. Näher auch schon oben, D.III.
- 610 Vgl. oben, D.II.2.c).
- 611 Vgl. auch *Tonner*, Green Deal und Verbraucherrecht: das Recht auf Reparatur, VuR 2023, 241 (243).

können von vornherein schlicht unmöglich sein, wenn Produkte schon in der Designphase reparaturfeindlich gestaltet werden – etwa dadurch, dass Bauteile so verklebt werden, dass ein Austausch von Einzelteilen nicht ohne Beschädigung möglich ist⁶¹² oder der Zugriff auf Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Diagnose-Tools oder Reparatur-Fachkenntnisse schwer oder gar unmöglich ist. Der einfache, rasche und kostengünstige Zugang zu reparaturnotwendigen Informationen (Diagnosetools, Reparaturanleitungen⁶¹³, Software) muss daher durch entsprechende Herstellerpflichten sichergestellt werden. Zentral ist eine sichere und verlässliche Versorgung mit Ersatzteilen für die gesamte Lebensdauer von Produkten innerhalb möglichst kurzer Lieferfristen und zu angemessenen Preisen.⁶¹⁴ Denn Reparaturmärkte werden verengt, wenn fehlende Ersatzteile oder hohe Ersatzteilpreise verhindern, dass Reparaturen zu attraktiven Preisen angeboten werden können.⁶¹⁵ Reparaturmärkte müssen vor Herstellerstrategien geschützt werden, die das Angebot an Ersatzteilen künstlich verknappen und sekundäre Reparaturmärkte kontrollieren.⁶¹⁶ Vor diesem Hintergrund kann man nur begrüßen, dass sowohl der EWSA als auch der IMCO Zugang zu Ersatzteilen und allen reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen zu vertretbaren Kosten und in diskriminierungsfreier Weise fordern.⁶¹⁷ Natürlich ist die Regulierung von Preisen ein schwieriges und durchaus heikles Unterfangen. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien bleibt die Preisthematik ausgespart, dort ist nur die Rede davon, dass der Zugang zu

612 Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning, Recht auf Reparatur (2022), 31; vgl. schon oben, A.II. und B.II.3.

613 Aufgegriffen im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>, 112.

614 Mehnert, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“, ZRP 2023, 9 (10 f.); vgl. auch Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, 285 (305 f.).

615 Vgl. oben, B.II.4.

616 Vgl. Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning, Recht auf Reparatur (2022), 37.

617 IMCO, Berichtsentwurf vom 26.6.2023, 2023/0083(COD), Änderungsantrag 30; EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag – 2023/0083 (COD), ABl. EU C 293/77 (18.8.2023), Nr. 1.5.

Ersatzteilen sichergestellt wird.⁶¹⁸ Indes wurden in der Literatur bereits Vorschläge für die Ermittlung angemessener Preise im Ersatzteilsektor entworfen. Denkbar wäre beispielsweise die Kontrolle durch eine Marktaufsichtsbehörde, die Abschöpfung überhöhter Preisbestandteile oder die Orientierung der Preise an Unternehmenskosten und den entsprechenden Renditen.⁶¹⁹ Die Liberalisierung von Reparaturmärkten könnte zudem von Verfahrensregeln über die Anerkennung selbständiger Reparaturbetriebe als autorisierte Reparateure der Hersteller profitieren. Solche Regeln könnten mittelfristig den Kreis der Reparaturbetriebe erhöhen, die als autorisierte Herstellerpartner Reparaturen durchführen können.⁶²⁰ Wünschenswert wäre auch – wie der EWSA fordert –, die Praxis des „Part Pairing“ zu unterbinden, bei dem Hersteller durch bestimmte Bauteile mit Seriennummern deren Austausch verhindern, bzw. nach einem Austausch die Funktion des Geräts blockieren – zum Nachteil unabhängiger Reparaturwerkstätten und Refurbisher.⁶²¹ Ebenso zu begrüßen ist, dass der EWSA die gemeinsame Datennutzung (*data sharing*) bei Ersatzteilen prüfen und den 3D-Druck von Ersatzteilen sowie die Verwendung zuverlässiger gebrauchter Ersatzteile stärken und überholte Produkte fördern möchte.⁶²² In diesem Kontext bestehen freilich Barrieren im Recht des geistigen Eigentums.⁶²³ Auch diesbezüglich hat die Literatur indes Lösungsvorschläge entwickelt, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.⁶²⁴

618 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>, 112.

619 Näher Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning, Recht auf Reparatur (2022), 43.

620 Vgl. dazu die Vorschläge bei *Independent Retail Europe*, Stellungnahme 2023, 5.

621 EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag, INT/1015 – EESC-2023-01158-00-00-AC-TRA (EN), Nr. 4.3.3.; vgl. zum Problem auch oben, B.II.3.

622 EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag, INT/1015 – EESC-2023-01158-00-00-AC-TRA (EN), Nr. 1.6.

623 S. auch oben, B.II.3.

624 Instruktiv Leah Chan Grinvald/Ofer Tur-Sinai, Intellectual Property Law and the Right to Repair, 88 Fordham L. Rev. (2019), 63 sowie jüngst Rosborough/Wiseman/Pihlajarinne et al, Achieving a (copy)right to repair for the EU's green economy, 18 Journal of Intellectual Property Law & Practice 2023, 344–352, <https://doi.org/10.1093/jiplp/jpad034>.

III. Verminderter Mehrwertsteuersatz für Reparaturen

Eine technisch leicht zu verwirklichende und wohl effektive Maßnahme zur Förderung von Reparaturen bestünde darin, einen verminderten Mehrwertsteuersatz für Reparaturen einzuführen, wie er beispielsweise in Schweden, Belgien oder den Niederlanden teilweise besteht.⁶²⁵ Darin läge ein spürbarer Beitrag zur Herabsetzung der Reparaturkosten, was ökonomische Obsoleszenz zurückdrängen könnte – ohne die Gewinnmarge der Reparaturbetriebe zu beschneiden. Allerdings bestehen insoweit europarechtliche Grenzen, die der europäische Gesetzgeber zugunsten von Reparaturen beheben sollte. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie⁶²⁶ erlaubt derzeit in Art. 98 Abs. 3 i.V.m. Anhang III nur die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes bei der Reparatur von Wohnungen und Privatwohnungen (Nr. 10), Haushaltsgeräten, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (Nr. 19) sowie Fahrrädern (Nr. 25).⁶²⁷

IV. Informationskampagnen, zielorientierte Aufklärung, Reparaturindex

Frühzeitige Obsoleszenz wird wesentlich auch von Verbraucherentscheidungen ausgelöst, die nachhaltigkeitsschädlich sind.⁶²⁸ Nachhaltigkeitsschädliche Verbraucherentscheidungen könnten erheblich reduziert werden, wenn das Nachhaltigkeitsbewusstsein in der Bevölkerung gestärkt wird.⁶²⁹ Menschen müssen sich noch stärker dessen bewusstwerden, dass ihr individuelles Konsumverhalten tiefgreifende ökologische Konsequenzen hat. Eine entsprechende Aufklärung müsste möglichst zielorientiert erfolgen, etwa durch Informationskampagnen an Schulen oder die Integration von Nachhaltigkeitsthemen in Lehrplänen. Sinnvoll können zudem Indizes

625 Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning, Recht auf Reparatur (2022), 30; Perzanowski, The Right To Repair (2022), 30.

626 RL 2006/I12/EG.

627 Vgl. dazu Specht-Riemenschneider/Mehnert, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313 (320).

628 Ausführlich dazu oben, B. (insbesondere B.III.2.).

629 Vgl. auch EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag, INT/1015 – ESC-2023-01158-00-00-AC-TRA (EN), Nr. 1.9 und Nr. 4.1.4.; Sachverständigenrat für Umweltfragen, Politik in der Pflicht: Umweltfreundliches Verhalten erleichtern (2023), 29 ff. und zusammenfassend 159 ff.; weiterführend auch Perzanowski, Consumer Perceptions of the Right to Repair, 96 (2) Indiana Law Journal 2021, 361.

zur Reparierbarkeit von Produkten sein.⁶³⁰ Frankreich sieht immerhin für eine begrenzte Anzahl von Produkten einen Reparaturindex (indice de réparabilité) vor.⁶³¹ Auch der EWSA setzt sich für die Entwicklung eines unionalen Reparaturindexes ein.⁶³²

V. Ausbildung von Reparaturfachkräften

Der EWSA weist auf den Fachkräftemangel im Handwerk hin und betont die Notwendigkeit eines flächendeckenden Zugangs zu Reparaturbetrieben. Vor diesem Hintergrund fordert er zu Recht eine proaktive Politik bezüglich der beruflichen Aus- und Fortbildung im Hinblick auf Reparaturen.⁶³³

VI. Reparaturboni

Eine weitere sinnvolle Maßnahme sind Reparaturboni.⁶³⁴ So werden etwa in Österreich Reparaturen mit einer Summe von 200 Euro pro Bürger im Jahr gefördert.⁶³⁵ Vorreiter war 2017 die Stadt Graz mit einer Förderung von Reparaturdienstleistungen an Elektrogeräten.⁶³⁶ Auch in Thüringen wird durch den „Reparaturbonus Thüringen“ ein Anreiz gesetzt, defekte Elektrogeräte zu reparieren statt wegzwerfen.⁶³⁷ Der Sachbericht der

630 Vgl. auch *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 30.

631 Dazu und zu Einzelheiten etwa *Specht-Riemenschneider/Mehnert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313 (319 f.)

632 EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag, INT/1015 – EESC-2023-01158-00-00-AC-TRA (EN), Nr. 4.1.3.

633 EWSA, Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag, INT/1015 – EESC-2023-01158-00-00-AC-TRA (EN), Nr. 4.2.4.

634 <https://runder-tisch-reparatur.de/bundesweiter-reparaturbonus-als-entlastungsmassnahme/>; vgl. auch *Seitz*, Das Recht auf Reparatur – Balanceakt zwischen Ressourcenschutz und ausfernder Herstellerhaftung, GWR 2023, 150 (152). Dazu auch *Specht-Riemenschneider/Mehnert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313 (320 f.).

635 Vgl. *Specht-Riemenschneider/Mehnert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313 (321).

636 Sachbericht Reparaturbonus Thüringen, <https://www.vzth.de/sites/default/files/2022-09/sachbericht-reparaturbonus-thueringen-2021.pdf>, 4.

637 Sachbericht Reparaturbonus Thüringen, <https://www.vzth.de/sites/default/files/2022-09/sachbericht-reparaturbonus-thueringen-2021.pdf>; vgl. auch *Specht-Riemenschneider/Mehnert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313 (320 f.).

Verbraucherzentrale Thüringen veranschaulicht die potenzielle Effektivität einer solchen Maßnahme, die binnen einen Jahres nur in Thüringen auf Reparaturen in Höhe von über 1 Million Euro verweisen kann.⁶³⁸ Gerade das Handwerk könnte von solchen Maßnahmen profitieren, wurden doch etwa in Thüringen die meisten geförderten Reparaturen bei Fachhändlern und in Werkstätten durchgeführt.⁶³⁹

VII. Bestrafung geplanter Obsoleszenzstrategien (nach französischem Vorbild)?

Eine weitere denkbare Maßnahme könnte darin bestehen, zielgerichtete Obsoleszenzstrategien mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Frankreich ist, soweit ersichtlich, das bislang einzige Land, dass geplante Obsoleszenz (*l'obsolescence programmée*) unter Strafandrohung stellt (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe).⁶⁴⁰ Die zielgerichtete Obsoleszenz sollte zwar nicht in das Zentrum der Diskussion gestellt werden.⁶⁴¹ Doch auch das Strafrecht kann wohl einen regulativen Beitrag zur Zurückdrängung dieses Phänomens leisten.⁶⁴² Natürlich kommt bei geplanter Obsoleszenz auch eine verschärzte zivilrechtliche Haftung der Hersteller (insbesondere aus § 826 BGB) in Betracht.⁶⁴³

638 Sachbericht Reparaturbonus Thüringen, <https://www.vzth.de/sites/default/files/2022-09/sachbericht-reparaturbonus-thueringen-2021.pdf>, 10.

639 Sachbericht Reparaturbonus Thüringen, <https://www.vzth.de/sites/default/files/2022-09/sachbericht-reparaturbonus-thueringen-2021.pdf>, 14.

640 Art. L.441-2 und Art. L454-6 Code de la Consommation; eingehend dazu *La Rosa, Planned Obsolescence and Criminal Law: A Problematic Relationship?* (2020); *Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten*, ZSR 2022, 285 (308 f.).

641 Vgl. oben, B.I.2.

642 Dafür nachdrücklich *Bisschop/Hendlin/Jaspers*, *Designed to break: planned obsolescence as corporate environmental crime*, 78 Crime, Law and Social Change (2022), 271.

643 Vgl. *Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten*, ZSR 2022, 285 (308 f.).